

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

84

Gesetz: Regelungsgesetz § 63 Abs.1

Leitsätze:

Die Arbeitnehmer privatrechtlich
selbständiger Gesellschaften der
Gemeinden und Gemeindeverbände
fallen nicht unter § 63 Abs.1 des
Regelungsgesetzes (BAG 3, 124 wird
aufgegeben).

Aktenzeichen: 3 AZR 210/57

Urteil des BAG vom 29. Juli 1959 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 210/57

Sa 424/56 Hamm

Verkündet

am 29. Juli 1959

v. Groll,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter Hoppe und Bernard für Recht erkannt: ,

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westfalen vom 26. Februar 1957 - 3 Sa 424/56 - aufgehoben.

Die Klage wird hinsichtlich des Hauptantrages abgewiesen.

Wegen der Hilfsanträge des Klägers wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger trat im August 1933 in den Dienst der Beklagten. Durch Vertrag vom 15. Juni 1937 wurde er als Syndikus angestellt. Für diesen Vertrag wurde eine Laufzeit von jeweils drei Jahren mit sechsmonatiger Kündigungsfrist vereinbart. Ferner wurde dem Kläger ein Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach den Satzungen der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für die Angestellten der Beklagten gewährt. Im Jahre 1940 wurde diese Ruhegehaltskasse auf die Beklagte übertragen, die die Erfüllung der laufenden und künftigen Versorgungsansprüche als unmittelbare Verpflichtung übernahm. Es galten nunmehr die Richtlinien über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Beklagten, nach denen den Angestellten eine lebenslängliche Versorgung nach zehnjähriger Dienstzeit auf der Grundlage ihres Gehalts zusteht.

Der Kläger war von 1940 an Soldat und kehrte am 22. Februar 1946 aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP entließ ihn die Beklagte mit Schreiben vom 8. Juni 1945 fristlos aus ihren Diensten. Das Schreiben ging den Schwiegereltern des Klägers zu, die es ihm nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft übergaben.

Der Kläger behauptet, ihm sei vom Vorstand der Beklagten im Jahre 1938 und später wiederholt zugesagt worden, daß ihm ein Versorgungsanspruch auch dann zustehen solle, wenn er unfreiwillig aus den Diensten der Beklagten ausscheiden würde. Ein Anspruch solle nur dann entfallen, wenn er einen Grund zur fristlosen Entlassung geben würde.

Der Kläger meint, die Kündigung vom 8. Juni 1945 sei rechtsunwirksam. Seine Parteizugehörigkeit sei auch kein schuldhafter Grund für eine fristlose Entlassung. Er könne daher Versorgungsbezüge fordern.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß er gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbe-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zügen unter Zugrundelegung der jeweiligen Richtlinien und Satzungen der Beklagten habe. Die Beklagte hat die Behauptung des Klägers über eine zusätzliche Versorgungsverpflichtung bestritten. Er könne nach ihrer Auffassung nur Ruhegeld beanspruchen, wenn er noch in ihren Diensten stünde und das 65. Lebensjahr vollendet oder seine Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen hätte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger einen von ihm zu vertretenden Grund zur fristlosen Entlassung wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP gegeben habe.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Hagen vom 21. Juni 1956 festzustellen, daß dem Kläger Ansprüche gegen die Beklagte gemäß dem Regelungsgesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes zuste-
hen,

hilfsweise

1. festzustellen, daß der Kläger gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen unter Zugrundelegung der jeweiligen Richtlinien der Beklagten über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten hat,
2. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft über die rechnerische Grundlage der vorbezeichneten Ansprüche zu erteilen.

Er behauptet, die Beklagte habe ihm zugesichert, daß ihm nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden könne. Die Beklagte sei ein kommunaler Betrieb, dessen Aktien bis auf einen geringen Rest von 3,7 % in öffentlicher Hand seien. Ihm stünden daher Ansprüche aus dem Regelungsgesetz zu.

Die Beklagte meint, sie falle als Aktiengesellschaft nicht unter das Regelungsgesetz. Es gehörten auch 8 % des Aktienkapitals einer privaten Gesellschaft.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

festgestellt, daß dem Kläger Ansprüche gegen die Beklagte gemäß dem Regelungsgesetz zustehen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen und eventuell gemäß seinem in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag zu entscheiden.

Entscheidungsgründe

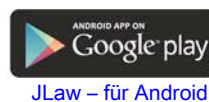
I. Das Berufungsgericht ist unter Hinweis auf die Entscheidung des Senats vom 23. Oktober 1956 (BAG 3, 124) der Ansicht, daß die Beklagte als Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital sich fast völlig in öffentlicher Hand befindet und deren Aufgabe, die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizitätsenergie, zur Daseinsvorsorge rechne, unter die Bestimmung des § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz falle. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Der Senat vermag nach erneuter Prüfung den Rechtsgrundsatz des Urteils vom 23. Oktober 1956, daß § 63 Regelungsgesetz Anwendung finde auf Arbeitnehmer kommunaler Versorgungsbetriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Anteile sämtlich in der Hand der Kommunen sind, nicht aufrechtzuerhalten.

1. Zum Begriff des öffentlichen Dienstes im Sinne des Regelungsgesetzes ist in zwei Urteilen des Senats vom 18. März 1958 (BAG 5, 264 betreffend den öffentlichen Dienst bei den in der Anlage A zu § 2 Regelungsgesetz aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und BAG 6, 45 betreffend den öffentlichen Dienst im Sinne des § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz) ausgeführt worden, daß das Regelungsgesetz den öffentlichen Dienst als gegeben erachtet, wenn ein öffentlicher Dienstherr am 8. Mai 1945 vorhanden war. Das bedeutet, daß zum öffentlichen Dienst im Sinne des Kapi-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tels I alle Beamten, Angestellten und Arbeiter gehören, die entweder bei den in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder bei den in der Anlage A zu § 2 aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstigen Einrichtungen tätig waren. Nach Kapitel II des Regelungsgesetzes liegt öffentlicher Dienst dann vor, wenn ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr vorhanden war, d.h. die Bahn und Post nach § 62 Abs. 1 des Regelungsgesetzes, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet nach § 63 Abs. 1, sowie frühere Reichsverwaltungen nach §§ 62 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Regelungsgesetz. Daß daneben zum Begriff des öffentlichen Dienstes noch erforderlich sei, daß die von diesen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn beschäftigten Personen auch einen Dienst verrichtet haben, der zum öffentlichen Dienst im materiellen Sinne rechne, kann nach der Systematik des Regelungsgesetzes, wie des Näheren in BAG 6, 45 ausgeführt worden ist, nicht angenommen werden.

2. Bei Zugrundelegung des vorstehenden Begriffs des öffentlichen Dienstes im Sinne des Regelungsgesetzes können die privatrechtlichen Gesellschaften der Gemeinden, weil sie keine öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sind, nicht unter das Regelungsgesetz fallen, und die von ihnen Beschäftigten können Ansprüche aus diesem Gesetz nicht herleiten. Es fragt sich jedoch, ob in einer ergänzenden Auslegung des § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz diese privatrechtlichen Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen den Gemeinden gleichgestellt werden können, indem ihre Betriebe gewissermaßen ohne Rücksicht auf die eigene Rechtspersönlichkeit der Gesellschaften als Betriebe der Gemeinden selbst betrachtet werden, wozu dann eine Veranlassung bestehen könnte, wenn es billig und deshalb rechtlich geboten erscheinen würde, die Beschäftigten dieser rechtlich selbständigen



- 6 -

kommunalen Gesellschaften mit denen der Gemeinde selbst gleich zu behandeln. Zu einer solchen Auffassung ist im Ergebnis die Entscheidung des Senats vom 23. Oktober 1956 gelangt.

Auf Grund der erneuten Nachprüfung ist der Senat jedoch nunmehr der Ansicht, daß eine solche Auslegung des § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz insbesondere nach den späteren gesetzlichen Änderungen der Anlage A zu § 2 des Regelungsgesetzes von der Rechtsprechung nicht vorgenommen werden kann. Die Beschäftigten der Wirtschaftsbetriebe der Kommunen, die von diesen selbst, wenn auch von den eigentlichen Verwaltungsaufgaben getrennt, geführt werden (sogenannte Regiebetriebe), fallen unter das Regelungsgesetz, da sie einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die Gemeinde selbst, haben. Bei den privatrechtlich organisierten Wirtschaftsgesellschaften der Gemeinden (sogenannten Eigengesellschaften) dagegen fehlt es gerade wegen dieser Rechtsform auch dann, wenn die Gemeinde das Gesellschaftskapital ganz oder überwiegend in der Hand hatte, an dieser öffentlich-rechtlichen Dienstherrn-eigenschaft.

Auf die Regelung des § 1 Abs. 1 AOGÖ, die solche der Versorgung dienende Gesellschaften der Gemeinden erfaßte, wenn diese am Kapital mit mehr als der Hälfte beteiligt waren oder durch Stimmenmehrheit in Organen oder sonst entscheidenden Einfluß auf die Leitung der Betriebe ausübten, kann es hier nicht ankommen, denn das Regelungsgesetz hat, wie oben dargelegt, seinen Anwendungsbereich in anderer Weise begrenzt.

In der Anlage A zu § 2 Regelungsgesetz sind durch die Änderungsgesetze zum Regelungsgesetz vom 19. August 1953 (EGBL. I S. 980), Art. I Nr. 66, und vom 11. September 1957 (EGBL. I S. 1275), Art. I Nr. 75, allerdings auch Gesellschaften von Kommunen, die als Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften geführt worden sind, aufgenommen worden (vgl. Nr. 40, 61

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bis 73, 101 bis 109 der Anlage A). Es handelt sich hierbei um einzelne, namentlich aufgeführte Gesellschaften, von denen auch eine größere Anzahl zu den sogenannten Versorgungsbetrieben (Betriebe der Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität sowie des Verkehrs) zählen. Aus der beschränkten Auswahl der Aufnahme dieser Gesellschaften in die Anlage A muß notwendigerweise gefolgert werden, daß nicht alle Eigengesellschaften der Kommunen, auch wenn sie Versorgungsaufgaben dienten, in die Anlage A aufgenommen werden sollten. In diesem Falle hätte eine globale Aufnahme dieser Gesellschaften in die Anlage A nahegelegen, wie sich sonst in der Anlage A mehrfach die gattungsweise Aufzählung von Einrichtungen findet (vgl. Nr. 3, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 23, 25, 32, 38, 41, 53). Aus den Protokollen des Beamtenausschusses des Bundestages, der sich mit der Ergänzung der Anlage A befaßte, ergibt sich, daß zahlreiche Anträge auf Aufnahme von Einrichtungen in die Anlage A gestellt worden sind, denen nicht stattgegeben wurde (vgl. Protokoll der 18. Sitzung des Unterausschusses vom 19. Juni 1957). Als entscheidend für die Aufnahme in die Anlage A wird u.a. angegeben, daß eine Einrichtung mit einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts so eng verbunden war, daß sie gleichsam nur als unselbständiger Teil derselben angesehen werden konnte (vgl. Kurzprotokoll Nr. 264 des Ausschusses für Beamtenrecht vom 24. Juni 1953). Die beschränkte Auswahl der in die Anlage A aufgenommenen Gesellschaften der Kommunen ergibt jedenfalls, daß der Gesetzgeber die Aufnahme aller Gesellschaften, die sich mit Versorgungsaufgaben befassen, nicht gewollt hat. Aus der Aufnahme der einzelnen Gesellschaften ist auch weiter zu schließen, daß von dem Begriff der Gemeinden oder der Gemeindeverbände in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 b des Regelungsgesetzes die Eigengesellschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mit umfaßt sind, denn sonst wäre ihre Aufnahme in die Anlage A nicht nötig gewesen.



- 8 -

Wenn aber in Kapitel I des Regelungsgesetzes die rechtlich selbständigen Gesellschaften nicht unter den Begriff der Gemeinden und Gemeindeverbände fallen, kann für Kapitel II nichts anderes gelten. Der Begriff Gemeinden und Gemeindeverbände in § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz läßt sich von demselben Begriff in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 b Regelungsgesetz nicht verschieden auslegen. Danach ergibt sich, daß das Regelungsgesetz weder nach Kapitel I noch nach Kapitel II die Beschäftigten der rechtlich selbständigen Gesellschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Anführung dieser Gemeinden und Gemeindeverbände bereits erfaßt. Nach Kapitel I besteht gegenüber Kapitel II nur insofern ein Unterschied, als die in der Anlage A zu § 2 aufgeführten Gesellschaften der Gemeinden wegen dieser besonderen Aufzählung in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeschlossen werden.

Nach dieser Regelung des Gesetzes, insbesondere auf Grund der Ergänzung durch das Zweite Änderungsgesetz, sprechen gegen eine ergänzende Auslegung der maßgebenden Bestimmung des § 63 Abs. 1 für das Kapitel II des Regelungsgesetzes so erhebliche Gründe, daß der Senat seine frühere gegensätzliche Ansicht nicht aufrecht erhalten kann. Der Gesetzgeber hat das Problem der rechtlich selbständigen Gesellschaften der Gemeinden hinsichtlich ihrer Aufnahme in das Regelungsgesetz sehr wohl erkannt, was sich aus ihrer, wenn auch nur ausnahmsweisen Aufnahme in die Anlage A zu § 2 des Regelungsgesetzes ergibt. An dem Wortlaut des § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz ist aber durch die Änderungsgesetze in dieser Hinsicht nichts geändert worden (Anders hatte in einem Artikel in "Die öffentliche Verwaltung", 1953, Heft 3, S. 65, die Einbeziehung kommunaler Verkehrs- und Versorgungsbetriebe vorgeschlagen). Aus diesem Verhalten des Gesetzgebers ist - obwohl im Zeitpunkte des Zweiten Änderungsgesetzes vom 11. September 1957 das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Oktober 1956 bekannt war - zu folgern, daß er für § 63 Regelungsgesetz die Aufnahme von rechtlich selbständigen Ge-



sellschaften der Kommunen abgelehnt hat. Dieser deutlich erkennbare Wille des Gesetzgebers muß von der Rechtsprechung beachtet werden und steht einer Auslegung des § 63 Regelungsgesetz entgegen (so auch Dietz in der Festschrift für Alfred Hueck, S. 123 ff.). Es können daher bei der Anwendung des § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz auch die Fälle keine Berücksichtigung finden, in denen zwischen der Kommune und ihrer rechtlich selbständigen Wirtschaftsgesellschaft infolge einer tatsächlichen Gestaltung eine so enge Verbindung besteht, daß die Gesellschaft praktisch nur einen unselbständigen Teil der Gemeinde selbst bildet, was den Gesetzgeber bewogen haben mag, derartige untergegangene privatrechtlich selbständige Gesellschaften in die Anlage A zu § 2 Regelungsgesetz aufzunehmen. Wenn der Senat es sonst in seiner Rechtsprechung zum Regelungsgesetz auf die Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse abgestellt hat, sieht er sich doch hier gegenüber der bestimmten gesetzlichen Regelung an ihrer Ausweitung gehindert. Der Gedanke der Rechtssicherheit, der den Gesetzgeber bei der Normierung des öffentlichen Dienstes im Sinne des Regelungsgesetzes allgemein und insbesondere im Sinne seines § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz nach der Meinung des Senats geleitet hat, muß für die Rechtsprechung entscheidend sein. Es würde einer ausdehnenden Auslegung auch entgegenstehen, daß hierfür überzeugende Grenzen nicht zu finden sind. Wenn man die völlige finanzielle Beherrschung einer Wirtschaftsgesellschaft durch eine Gemeinde anerkennen würde, so würde es in der gleichen Richtung liegen, bereits eine offensichtlich überwiegende oder sogar nur eine zahlenmäßig überwiegende Beteiligung oder gar einen tatsächlich überwiegenden Einfluß genügen zu lassen. Es würde weiter die Frage entstehen, welche Arten von Gesellschaften, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, unter Kapitel II des Regelungsgesetzes fallen sollen, ob nur Versorgungs- und Verkehrsgesellschaften oder auch andere Gesellschaften, wie etwa Hafengesellschaften, Pfandleihen,



Meßämter oder andere Wirtschaftsunternehmen. Bei der Vielfalt der Erscheinungsformen, in denen die Gemeinden ihre Aufgaben unmittelbar oder mittelbar erfüllen, bietet der Gesichtspunkt der Daseinsvorsorge keinerlei sichere Abgrenzung. Auch der Gedanke, daß die Aufgabe der Versorgung auf die an der privatrechtlichen Gesellschaft beteiligte Kommune beschränkt sein müsse, ist bei der vor allem in den hochindustrialisierten Gebieten bestehenden Verflechtung zu einer Abgrenzung ungeeignet.

Es muß nach alledem angenommen werden, daß die privatrechtlich selbständigen Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht unter § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz fallen und daß deshalb deren Arbeitnehmer auch keine Ansprüche aus dem Regelungsgesetz haben.

Soweit in dem Urteil des Senats vom 14. August 1958 - 3 AZR 229/56 -, das den besonders gelagerten Einzelfall eines rechtsfähigen Vereins betrifft, hiervon abweichende Rechtsgrundsätze aufgestellt worden sind, werden diese gleichfalls nicht aufrechterhalten.

II. Das angefochtene Urteil, das feststellt, daß dem Kläger gegen die Beklagte Ansprüche nach dem Regelungsgesetz zustehen, mußte danach aufgehoben werden. Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrages unbegründet und mußte abgewiesen werden.

Wegen des vom Kläger gestellten Hilfsantrags, zu dem das Landesarbeitsgericht noch nicht Stellung genommen hat, mußte die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

gez. Dr. König Dr. Simons Schilgen
Hoppe Bernard

